



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Hygieneschutzkonzept

des Sportclubs Grün Weiß Holtheim 1925 e.V.

zum 25. Februar 2022

Grundlage dieses Hygieneschutzkonzeptes sind die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes, der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, dem Infektionsschutz- und Befugnisgesetz und der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung sowie die eigenständigen Maßnahmen des Sportvereins SC GW Holtheim 1925 e.V. in Abstimmung mit der örtlichen Behörde.

Zur Fortsetzung der erfolgreichen Bekämpfung der Covid-19-Pandemie, zur Begrenzung des erneuten Anstieges der Infektionszahlen und zur Gewährleistung ausreichend medizinischer Versorgungskapazitäten wird die 2G und 2G+Regel mit entsprechenden Ausnahmen fortgesetzt sowie weiterhin auf die Einhaltung der allgemeinen Verhaltensregeln (sog. AHA+L-Regel = Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Alltagsmaske tragen, Lüften) verwiesen.

Nur mit einer strikten Einhaltung dieser Handlungen können wir gemeinsam den geforderten Schutz der Gesundheit gewährleisten.

Verantwortlich für das Hygieneschutzkonzept ist der Vorstand des SC GW Holtheim 1925 e.V.. Aufgrund von Erfahrungswerten und neuen Anordnungen wird dieses Dokument stetig kontrolliert, überarbeitet und verbessert.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hygienemaßnahmen	2
Allgemeine Informationen für aktive Sportler/innen.....	2
3G, 2G und 2G+ Regel und die Umsetzung im Verein	3
Nutzung der Außenanlagen	4
Sportartbezogene Maßnahmen: Fußball	5
Nutzung des Gesellschaftsraumes	5
Nutzung des Turn- und Gymnastikraumes	5
Datenschutz.....	6
Kontaktdaten im Corona-Fall.....	6



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Allgemeine Hygienemaßnahmen

Der Sportverein SC GW Holtheim 1925 e.V. verfügt über einen Reinigungs- und Desinfektionsplan. Entsprechende Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln auf der gesamten Sportanlage. Desinfektionsspender zur Handdesinfektion sind in ausgewiesenen Bereichen vorhanden. Flüssigseife in Spendern sowie Papierhandtücher sind in den sanitären Anlagen verfügbar. Der Zugang zu den Sanitäranlagen (inkl. Möglichkeit zur Hand-Desinfektion) ist während des gesamten Aufenthaltes sichergestellt. Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit geprüft und mit einer Mund-Nasen-Schutz-maske sowie Einweghandschuhen erweitert.

Alle Trainer*innen, Betreuer*innen und Übungsleiter*innen sind in die Hygienebestimmungen eingewiesen. Zur Einhaltung der Hygienevorschriften werden folgenden Materialien zur Verfügung gestellt: Handdesinfektionsmittel mit Spendern, Flächendesinfektionsmittel, Einmalhandschuhe. Für eine Mund-Nasen-Bedeckung ist Jede(r) selbst verantwortlich.

Mit der aktuell gültigen CoronaSCHVO sind wir als Verein nicht mehr verpflichtet, Kontaktdaten unserer aktiven Sportler*innen, Zuschauer, Besuchern und Gästen auf unserer Sportanlage aufzunehmen. Dass die Kontaktnachverfolgung ein wichtiges Mittel in der Bekämpfung der Coronapandemie sein kann, haben die letzten Monate gezeigt. Mit Hilfe der Kontaktnachverfolgung werden Ansteckungsketten schnell unterbrochen, Risikokontakte ermittelt und infizierte Personen isoliert. Auch wenn die Kontaktnachverfolgung kein Teil der aktuellen CoronaSCHVO mehr ist, möchten wir unseren Teil weiterhin beitragen und bieten auch zukünftig eine kostenlose und freiwillige Registrierung über die luca-App für die Bereiche Außensportgelände, Umkleidekabinen, Gesellschaftsraum und Turn- und Gymnastikraum an.

Dort, wo die Mindestabstände zu anderen Personen nicht eingehalten werden können und keine anderen Schutzmaßnahmen greifen, sollte zum Schutz vor einer Ansteckung durch Tröpfcheninfektionen auch dann eine Maske getragen werden, wenn die Coronaschutzverordnung dies nicht ausdrücklich verpflichtend vorschreibt, sondern als dringende Empfehlung auslegt.

Allgemeine Informationen für aktive Sportler/innen

Vor Wiederaufnahme des jeweiligen Sportangebotes werden die aktiven Sportler/innen gebeten, sich umfangreich in die allgemeinen Verhaltensmaßnahmen sowie Abstands- und Hygienebestimmungen zu informieren. Im Fall von auftretenden Erkältungssymptomen wird die Teilnahme am Sportangebot ausgeschlossen – die Sportanlage darf somit nicht aufgesucht werden.

Vor Beginn der ersten Sparteinheit sollten die aktiven Teilnehmer/innen oder deren gesetzlichen Vertreter eine entsprechende Einwilligungserklärung unterzeichnen und beim Betreuer*in / Übungsleiter*in abgeben in derer folgende Angaben bestätigt werden:

Es besteht aktuell keine Infizierung mit dem SARS-CoV-2. Auftretende gesundheitliche Einschränkungen oder Krankheitssymptome werden umgehend dem/der Betreuer/in, Übungsleiter/in oder dem Vereinsvorstand mitgeteilt. Bestätigung über die Informationspflicht zur Covid-19 Erkrankung und deren möglichen Verordnung einer Quarantäne durch die zuständigen Behörden.



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



3G, 2G und 2G+ Regel und die Umsetzung im Verein

Grundsätzlich gilt für den gesamten Vereins- und Verbandssport in NRW die **2G (geimpft und genesen)** und **2G+Regel (geimpft, genesen und zusätzlich getestet)**.

Sport im Freien (2 G) – Kontaktfreier Sport im Freien (3G)

Für die gemeinsame Sportausübung draußen gilt, dass nur immunisierte Personen (geimpft/genesen) teilnehmen dürfen (2G). Für Teilnehmer*innen an Training und Wettkampfsport in offiziellen Ligen des organisierten Sports (inkl. aller Kaderathleten an Stützpunkten), die über eine erste Impfung verfügen, gilt übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) als Nachweis.

Die gemeinsame oder gleichzeitige Ausübung von **kontaktfreiem Sport** (wie zum Beispiel Leichtathletik) im Freien im öffentlichen Raum sowie die gemeinsame Sportausübung innerhalb der Kontaktbeschränkungen von §6 Satz 1 Nummer 1 bis 3 im Freien im öffentlichen Raum ist von immunisierten oder getesteten Personen erlaubt (3G). Kontaktfreier Sport ist unter Bezugnahme auf weitere Passagen der Verordnung und ihre Anlagen solcher Sport, bei dem durchgehend ein Abstand von wenigstens 1,5 Metern eingehalten wird.

Sport drinnen (2G+)

Für die gemeinsame Sportausübung in unserem Turn- und Gymnastikraum gilt ausnahmslos die **2G+ Regel**. Folgende Personen sind von der Testpflicht ausgenommen:

- Personen mit Auffrischungsimpfung (Als Auffrischungsimpfung gelten **immer drei Impfungen** - gilt auch für Geimpfte mit Johnson & Johnson - sie benötigen 2 weitere Impfungen)
- Personen, die vollständig geimpft sind (ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung und bis zum 90. Tag nach der Impfung)
- Personen, die im Besitz eines Genesenennachweises sind und über einen positiven PCR-Test verfügen (ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests)
- Genesene (Nachweis über positiven PCR-Nachweis), die min. eine zusätzliche Impfung haben.

Von beaufsichtigten Selbsttests („Vor-Ort-Testung“) eines eigens mitgebrachten Antigen-Schnelltests wird abgesehen.

Für begleitende Eltern (Kind bringen/abholen sowie Hilfe bei Umkleide) gilt die 2G-Regel.

Beim vereinsinternen Sportangebot „**Eltern-Kind-Turnen**“ müssen die Eltern einen 2G+ Nachweis erbringen.

Für Übungsleiter*innen und Trainer*innen ist auf und in der Sportstätte die 3G-Regel anzuwenden. Nicht immunisierte Übungsleiter*innen und Trainer*innen müssen neben dem Nachweis eines



SC „Grün-Weiß“ Holtheim



von 1925 e. V.

Antigen-Schnelltest (*nicht älter als 24 Stunden*) oder PCR-Test (*nicht älter als 48 Stunden*) während der gesamten Dauer ihrer Tätigkeit eine medizinische Maske tragen.

2G gilt für alle **Zuschauer*innen (ab 18 Jahre)** die das Sportgelände betreten. Der notwendige Nachweis einer Immunisierung/Testnachweis muss beim Zutritt des Vereinsgeländes einer verantwortlichen Person (Vorstandsmitglied, Ordnungsdienst, Kursleiter*in, Übungsleiter*in, Betreuer*in und/oder Trainer*in) vorgezeigt werden. Personen, die diesen **Nachweis** nicht erbringen, sind vom Zutritt der Sportstätte ausgeschlossen. Es ist notwendig, im Rahmen von Überprüfungen neben dem Nachweis auch die **amtlichen Ausweisdokumente** (bei Schüler*innen Schülerschein oder Ähnliches) mitzuführen und diese bei stichprobenartigen Kontrollen der verantwortlichen Person vorzuzeigen.

Im **Trainingsbetrieb** sollen die Nachweise vor Betreten der Umkleieräume bzw. der Sportfläche durch die jeweilige Übungsleiterin bzw. den jeweiligen Übungsleiter gesichtet, auf Gültigkeit geprüft und nachgehalten werden. Im **Spielbetrieb** sollen die Nachweise vor Betreten der Umkleieräume sowohl von Spielern, Trainern und Betreuern der Heim- und Auswärtsmannschaften, als auch der Schiedsrichter oder sonst. Offiziellen gesichtet und auf Gültigkeit geprüft werden.

IMMUNISIERTE PERSONEN sind vollständig geimpfte oder genesene Personen gemäß der beigefügten **Anlage 2 zur CoronaSchVo**.

Regelungen für Kinder und Jugendliche, Schülerinnen und Schüler

Kinder bis zum Schuleintritt sind getesteten Personen gleichgestellt. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag sind den immunisierten Personen gleichgestellt. Dies gilt nur, wenn Sie über einen Schultest oder einen Bürgertest getestet sind. Schülerinnen und Schüler gelten unabhängig von ihrem Alter als getestet.

Eine konkrete Zuordnung und Nachweiskontrolle der Altersklasse erfolgt über die verantwortliche Person (Vorstand, Ordnungsdienst, Kursleiter*in, Übungsleiter*in, Betreuer*in, und/oder Trainer*in). In den Ferienzeiten werden für Kinder, schulpflichtige Kinder sowie Jugendliche keine Vereinsangebote stattfinden.

Nutzung der Außenanlagen

Die Nutzung der Außenanlage ist nur mit einem 2G-/3G-Nachweis möglich. Personen, die den Nachweis nicht erbringen, sind vom Zutritt der Vereinsanlage ausgeschlossen.

Vor und nach Verlassen des Sportgeländes sind die Hände zu desinfizieren - Handdesinfektionsmittel steht unter der Außentribüne bereit. Auf der Vereinsaußenanlage stehen neben den beiden Rasenplätzen die Außentribünen als Umkleide/Ablagemöglichkeit, die Sanitäranlagen, die Umkleidekabine sowie die Geräteräume inklusive entsprechender Materialien zur Verfügung.

Da die Nutzung des **Zuschauerbereiches** nur mit 2G-Nachweis möglich ist, werden die Zuschauer gebeten die Sportstätte über einen offiziellen Eingang zu betreten (Eingang zur großen Tribüne zwischen den beiden Sportplätzen). An diesem werden die notwendigen 2G-Nachweise der Zuschauer durch den Vorstand, Ordnungsdienst und/oder weitere Beauftragte überprüft.



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Sportartbezogene Maßnahmen: Fußball

Umkleidebereich/Duschraum:

Es ist zu beachten, dass vor der Nutzung des Duschraumes die Lüftung aktiv eingeschaltet ist und der Duschaum über die Fenster ausreichend durchgelüftet wird. Bei gemeinsamer Nutzung der Duschanlage durch beide Teams, darf dies nur zeitlich versetzt und getrennt erfolgen (Ansatz: *Gastverein hat Vorrang vor Heimverein*).

Nach der Nutzung sind die Umkleidekabinen als auch der Duschaum ausreichend zu lüften.

Nutzung des Gesellschaftsraumes (2G+)

Die Nutzung des Gesellschaftsraumes ist für vereinsinterne, gesellschaftliche Zwecke sowie für private Vermietungen mit einem 2G+ Nachweis gestattet.

Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen mittels der seitlichen Fenster oder der Notausgangstür sicherzustellen.

Nutzung des Turn- und Gymnastikraumes (2G+)

Die Nutzung des Turn- und Gymnastikraumes ist für jegliches vereinsinternes Sportangebot sowie Rehasport nach vorheriger Anfrage und Terminvergabe über info@scgwholtheim.de und gemäß nachstehenden Regelungen gestattet.

Für die Nutzung des Turn- und Gymnastikraumes gilt ausnahmslos die **2G+ Regel (wie auf S. 3 in der Umsetzung beschrieben)**. Personen, die keinen Nachweis erbringen können, sind vom Zutritt des Turn- und Gymnastikraumes ausgeschlossen.

Zugangsbeschränkung für Erwachsene: **16 Personen** (15 Teilnehmer + 1 Übungsleiter)

Zugangsbeschränkung für Kinder/Jugendliche: **20 Personen** (18 Kinder + 2 Übungsleiter)

Vor und nach Verlassen der Sportstätte sind die Hände zu desinfizieren. Handdesinfektionsmittel steht bereit. Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte Durchlüftung mittels der seitlichen Oberlichter sicherzustellen. Nach erfolgtem Sportangebot aktiviert der/die Übungsleiter*in die Lüftungsanlage.

Die generelle Aufenthaltsdauer im Vorraum sollte auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden. Zuschauer oder Gästen ist der Zutritt zum Turn- und Gymnastikraum nicht gestattet – ausgenommen sind Schnupperstunden nach vorheriger Absprache unter Einhaltung der 2G+ Regel.



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Datenschutz

Um den Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes sowie aktueller Vorschriften nachkommen zu können, werden die personenbezogenen Daten sowie Informationen über Krankheitssymptome oder der Kontakt zu infizierten Personen ausschließlich unter strengster Beachtung des Datenschutzes verwendet.

Kontaktdaten im Corona-Fall

Bei einem Corona-Fall wendet sich der Betroffene umgehend an den Hausarzt oder an das Gesundheitsamt seiner Kommune. <https://tools.rki.de/PLZTool/>. Für den sportlichen Bereich erfolgt die Meldung von Corona-Fällen in Vereinen über corona@flvw.de, Kontaktformular oder Corona-**Hotline 02307 / 371 102**. Von hier aus werden die Kreise informiert.

Anlage 2 zur CoronaSchVO NRW vollständiger Impfschutz, Genesenenstatus und Auffrischungs- impfungen sowie gleichgestellte Personen

A. Vollständiger Impfschutz

Als vollständig geimpfte Person im Sinne der Coronaschutzverordnung gilt eine Person, die über einen vollständigen Impfschutz verfügt. Ein solcher vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn

- die für einen vollständigen Impfschutz erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen mit den zugelassenen Impfstoffen eingehalten werden und
- nach Verabreichung der letzten erforderlichen Einzelimpfung 14 Tage vergangen sind (Intervallzeit).

Folgende Impfstoffe kommen in folgenden Kombinationen für das Vorhandensein eines vollständigen Impfschutzes in Betracht:

Anforderungen an den vollständigen Impfschutz bei Impfungen mit nur einem Impfstoff

Impfstoff	Zulassungsinhaber	Anzahl der Impfdosen für die vollständige Impfung
Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	BioNTech Manufacturing GmbH	2
Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	Moderna Biotech Spain, S.L.	2
Vaxzevria Zul.-Nr. EU/1/21/1529	AstraZeneca AB, Schweden	2
COVID-19 Vaccine Janssen Zul.-Nr. EU/1/20/1525	Janssen-Cilag International NV	2

Anforderungen an einen vollständigen Impfschutz bei Impfungen mit mehreren Impfstoffen:

Impfung 1	Impfung 2	Anzahl Impfdosen für die vollständige Impfung
Vaxzevria Zul.-Nr. EU/1/21/1529	Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	2
Vaxzevria Zul.-Nr. EU/1/21/1529	Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	2

Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	2
Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	2
COVID-19 Vaccine Janssen Zul.-Nr. EU/1/20/1525	Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	2
COVID-19 Vaccine Janssen Zul.-Nr. EU/1/20/1525	Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	2

Im Ausland zugelassene Versionen der EU-zugelassenen Impfstoffe (Original- oder Lizenzproduktionen) stehen den genannten EU-zugelassenen Impfstoffen für den Nachweis des Impfschutzes gleich.

Ausnahmetatbestände

Abweichend von dem Vorstehenden ist eine einzelne Impfstoffdosis mit einem der oben aufgeführten Impfstoffe ausreichend, wenn

- die betroffene Person einen bei ihr durchgeführten spezifischen positiven Antikörpertest in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form nachweisen kann und dieser Test zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Impfung gegen COVID-19 erhalten hatte. Der labordiagnostische Befund muss in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein. Eine Person gilt in diesem Fall abweichend zu den allgemeinen Regelungen als "vollständig geimpft" ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.
- die betroffene Person eine durchgemachte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen kann. Zum Nachweis der Infektion ist ein Testnachweis erforderlich, der auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und dieser Test zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Impfung gegen COVID-19 erhalten hatte. Eine Person gilt in diesem Fall abweichend zu den allgemeinen Regelungen als "vollständig geimpft" ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.
- die betroffene Person nach Erhalt einer einzelnen Impfstoffdosis eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht hat. Zum Nachweis der Infektion ist erforderlich, dass ein Testnachweis vorliegt, der auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht. Eine Person gilt in diesem Fall abweichend zu den allgemeinen Regelungen als "vollständig geimpft" ab dem 29. Tag nach Abnahme des positiven Tests.

B. Genesenennachweis

Als genesene Person im Sinne der Coronaschutzverordnung gilt, wer nachweist, dass

- eine positive Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist,
- das Datum der Abnahme des positiven Tests mindestens 28 Tage zurückliegt und
- das Datum der Abnahme des positiven Tests höchstens 90 Tage zurückliegt.

Personen, die vor oder nach ihrer durchgemachten Infektion eine Impfung erhalten haben, gelten nicht als genesene Personen im Sinne der Coronaschutzverordnung; in diesem Fall finden die Ausnahmetatbestände zum vollständigen Impfschutz bei nur einer Impfung Anwendung.

C. Gleichstellung mit Auffrischungsimpfungen

Den Personen mit einer Auffrischungsimpfung gleichgestellt sind

1. Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14, aber höchstens 90 Tage zurückliegt (frisch Geimpfte),
2. genesene Personen, bei denen die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 28, aber höchstens 90 Tage zurückliegt (frisch Genesene),
3. geimpfte genesene Personen (einfach Geimpfte mit einer nachfolgenden Infektion oder Personen, die eine Impfung im Anschluss an eine SARS-CoV-2-Infektion erhalten haben)

Personen mit einem spezifischen positiven Antikörpertest und einer nachfolgenden Impfung, die nach der entsprechenden oben genannten Ausnahmendefinition (siehe A.) auch mit nur einer Impfdosis als vollständig geimpft gelten, werden den vorgenannten zweifach Geimpften in diesem Fall gleichgestellt, wobei die Karenzzeit von mehr als 14 Tagen entfällt.